

## **Aufgabenspektrum und Gremienstruktur des IT-Planungsrats**

Beschluss des IT-Planungsrats

vom

22. April 2010

### Vorbemerkungen:

Die Arbeitsgruppe IT-Planungsrat (AG IT-PLR) hat vom Arbeitskreis der E-Government-Staatssekretäre den Auftrag erhalten, Vorschläge für die künftige Aufgabenwahrnehmung des IT-PLR zu erarbeiten. Die Ergebnisse wurden in der Sitzung des Arbeitskreises der E-Government-Staatssekretäre am 15.10.2009 vorgestellt und am 22.04.2010 vom IT-Planungsrat in seiner konstituierenden Sitzung beschlossen. Dieses Dokument stellt das Ergebnis der Abstimmung zusammenfassend dar.

Die Geschäftsstelle des IT-PLR wird zur 4. Sitzung des IT-PLR eine Evaluierung der Strukturen vornehmen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung und Aufbau</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Aufgabenspektrum und Wirkungskreis des IT-Planungsrats</b> .....	<b>4</b>
2.1. Koordination der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik ...	4
2.1.1. Legimitation.....	4
2.1.2. Aufgabeninterpretation .....	5
2.2. IT-Standards.....	8
2.2.1. Legimitation.....	8
2.2.2. Aufgabeninterpretation .....	9
2.3. E-Government-Projekte .....	10
2.3.1. Legimitation.....	10
2.3.2. Aufgabeninterpretation .....	11
2.4. Aufgaben für das Verbindungsnetz.....	13
2.4.1. Legimitation.....	13
2.4.2. Aufgabeninterpretation .....	15
<b>3. Entwurf zur Gremien- und Geschäftsstruktur</b> .....	<b>17</b>
<b>4. Ausblick und weitere Schritte</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>21</b>
Stichwortartige Beschreibung der Untergremien und -strukturen .....	21

### Referenzliste:

- Ergebnisse der AG IT-Planungsrat zu Aufgabenspektrum und Gremienstruktur vom 08. Oktober 2009 zur Vorlage an den Arbeitskreis der E-Government-Staatssekretäre am 15. Oktober 2009
- Gemeinsame Vorlage zur Gremienstruktur des Vorsitzenden des Arbeitskreises der E-Government-Staatssekretäre und des Vorsitzenden der Staatssekretärslenkungsgruppe Deutschland-Online für die Sitzung des Arbeitskreises der E-Government-Staatssekretäre am 15. Oktober 2009
- Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises der E-Government-Staatssekretäre vom 15. Oktober 2009

## 1. Einleitung und Aufbau

Die Beschlüsse der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen umfassen einen Entwurf zum Staatsvertrag zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz, welcher u.a. die Errichtung eines IT-Planungsrats (IT-PLR) festlegt. Der IT-PLR soll dabei die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung vereinen.

Mit Beschluss des Arbeitskreises der E-Government-Staatssekretäre vom 7. Mai 2009 wurde die Arbeitsgruppe IT-PLR beauftragt, Vorschläge für die künftigen Strukturen des IT-PLR zu erarbeiten. Dabei wurden folgende Arbeitspakete festgelegt:

- Arbeitspaket 1: IST-Analyse
- Arbeitspaket 2: Strukturierung Aufgabenspektrum
- Arbeitspaket 3: Gremienstruktur
- Arbeitspaket 4: Aufgabenüberführung
- Arbeitspaket 5: Entwurf Geschäftsordnung

Die Ist-Analyse wurde am 20./21.07.2009 in der 4. Sitzung der AG IT-PLR behandelt und am 31.07.2009 an den Arbeitskreis der E-Government-Staatssekretäre versandt.

Dieses Dokument diene als Grundlage für die Diskussion und Entscheidung bezüglich der Arbeitspakete 2 und 3. Aufbauend auf der IST-Analyse, den Ergebnissen der Aufgabenbewertung in der 4. Sitzung der AG IT-PLR sowie der Interpretation der Formulierungen im Entwurf des Staatsvertrags zur Ausführung von Artikel 91c Grundgesetz ist das Dokument wie folgt aufgebaut:

**Kapitel 2** greift die Aufgabenzuweisung aus dem Staatsvertrag und Artikel 91c Grundgesetz auf und erläutert diese interpretierend. Dieses Kapitel dient als Grundlage zur Diskussion, Abgrenzung und Entscheidung, welche Aufgaben der IT-PLR (bzw. seine Unterstrukturen) übernehmen soll.

**Kapitel 3** stellt die organisatorischen Strukturen zur Abbildung der für die Übernahme der Aufgaben notwendigen Funktionen dar.

### Weiteres Vorgehen:

Mit Festlegung des Aufgabenspektrums (Arbeitspaket 2) sowie der Gremienstruktur (Arbeitspaket 3) des künftigen IT-PLR durch Beschluss des Arbeitskreises der E-Government-Staatssekretäre auf ihrer Sitzung am 15. Oktober 2009 wird die Grundlage für die Erarbeitung der Aufgabenüberführung (Arbeitspaket 4) und dem Entwurf der Geschäftsordnung (Arbeitspaket 5) gelegt. Ziel ist es, dem Arbeitskreis der E-Government-Staatssekretäre im Januar 2010 die Ergebnisse der AG IT-PLR vorzulegen, dort abzustimmen und eine Empfehlung des Arbeitskreises der E-Government-Staatssekretäre an den IT-PLR zur Übernahme der erarbeiteten Ergebnisse zu erreichen.

## **2. Aufgabenspektrum und Wirkungskreis des IT-Planungsrats**

Das Aufgabenspektrum und der Wirkungskreis des IT-PLR sind durch Art 91 c GG, einen daraus abgeleiteten Staatsvertrag und das IT-NetzG umrissen.

Gemäß § 1 Absatz 1 des Staatsvertrages lassen sich die Aufgabengebiete wie folgt zusammenfassen:

- a) Koordination der Zusammenarbeit von Bund Ländern in Fragen der Informationstechnik
- b) Fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards
- c) Projektsteuerung zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-PLR zugewiesen werden
- d) Aufgaben für das Verbindungsnetz

Ziel des Kapitels ist es, diese Aufgabengebiete auf Grundlage des Staatsvertrags sowie der Diskussionen der AG IT-PLR zu detaillieren, um im Anschluss die dafür notwendigen organisatorischen Strukturen zu beschreiben. Es werden alle Aufgaben beschrieben, die vom IT-PLR und/oder seinen Untergremien wahrgenommen werden sollen. Ob der IT-PLR diese Aufgaben selbst wahrnimmt oder aber ein Untergremium (und, wenn ja, welches), ist eine Frage der Gremienstruktur bzw. der Aufgabenüberführung und soll durch die nachstehenden Ausführungen nicht vorweggenommen werden.

### **2.1. Koordination der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik**

#### **2.1.1. Legimitation**

##### **Art. 91 c Absatz 1 GG:**

Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

##### **Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG:**

##### **§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung**

(1) Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;

[2. – 4.]

Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien.

(5) [...] Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

## **§ 2 Geschäftsstelle**

(1) Zur organisatorischen Unterstützung des IT-Planungsrats sowie etwaiger Arbeitsgruppen und Beiräte wird beim Bundesministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Finanzierung der Geschäftsstelle trägt zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel.

(2) Die Geschäftsstelle koordiniert die Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-Planungsrats und deren Verbreitung.

(3) Die Geschäftsstelle betreibt ein elektronisches Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Vertrag und der auf seiner Grundlage getroffenen Vereinbarungen sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung von Informationen nach § 5 des Vertrages an die Vertragspartner.

(4) Der Geschäftsstelle können weitere Aufgaben durch Beschluss des IT-Planungsrats übertragen werden.

## **§ 5 Informationsaustausch**

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

### **2.1.2. Aufgabeninterpretation**

Eine Aufgabe des IT-PLR liegt darin, als „Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation“<sup>1</sup> die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen in Fragen der Informationstechnik zu koordinieren (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages). Der Staatsvertrag ist insoweit – ebenso wie der in diesem Zusammenhang zu beachtende allgemeine Kooperationsstatbestand des Art. 91c Absatz. 1 GG – grundsätzlich weit und unbestimmt gefasst, damit Bund, Länder und Kommunen „in die Lage versetzt werden, auf die mannigfaltigen Herausforderungen und Chancen der Informationstechnik angemessen und zeitnah zu reagieren“<sup>2</sup>. Eine abschließende

<sup>1</sup> So zu lesen in der Präambel des Staatsvertrages.

<sup>2</sup> Vgl. Begründung zu Art. 91c GG (BT-Drucks. 16/12410, S. 9). Zu beachten ist jedoch, dass die Aufnahme neuer Instrumente der horizontalen und vertikalen Verwaltungskooperationen in das Grundgesetz nicht zu einer verfassungswidrigen Aushöhlung der Eigenstaatlichkeit der Länder führen darf.

Aufgabenumschreibung ist daher an dieser Stelle nicht möglich und wäre auch nicht mit Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsgrundlagen vereinbar. Die nachstehenden Ausführungen sind als ein erster Entwurf für einen offenen, nach derzeitigem Stand der Dinge angezeigten, im Laufe der Zeit jedoch jederzeit aktualisierbaren Aufgabenkatalog zu verstehen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der IT-PLR zu Beginn seiner Arbeit nicht mit Aufgaben überfrachtet werden sollte und daher erst nach und nach in das Aufgabenspektrum „hineinwachsen“ wird.

In den nachstehenden Ausführungen können sich Überschneidungen zu den übrigen Tätigkeitsfeldern des IT-PLR ergeben, da die Wahrnehmung koordinierender Aufgaben keinen Selbstzweck erfüllt, sondern stets in Bezug auf einen oder mehrere Bereiche der Bund/Länder-Zusammenarbeit erfolgt. Solche Überschneidungen werden an dieser Stelle bewusst in Kauf genommen: Es ist eine Frage der Gremienstruktur (dazu Kapitel 3) bzw. der Aufgabenüberführung (außerhalb dieses Dokuments), ob und inwieweit die Koordination der Zusammenarbeit isoliert oder aber als übergeordnete Aufgabe verstanden wird.

Im Rahmen seiner koordinierenden Tätigkeit kann sich der IT-PLR mit allen Fragen auf dem Gebiet der Informationstechnik befassen, deren Bedeutung über den Bereich des Bundes oder eines Landes hinausgeht und für die ein Bedürfnis nach einem gemeinsamen Vorgehen besteht. Er wird über solche Fragen abstimmen, sie – soweit sinnvoll – einer Vereinheitlichung zuführen und sachgerechte Lösungen für sie entwickeln.

Der IT-PLR wird zudem (ggf. unter Beachtung multimedialer Aspekte) für die strategische Weiterentwicklung und für die politisch bedeutsamen Grundausrichtungen in den Bereichen IT / E-Government sorgen. Dazu wird er insbesondere das politische Gestaltungspotential dieser Bereiche herausarbeiten und nach außen kommunizieren. Es werden geeignete Arbeitsgrundlagen zu entwickeln bzw. fortzuführen sein, wobei ein abgestimmtes Vorgehen beim E-Government (z. B. in einer nationalen E-Government-Strategie) einerseits und der strategische Ausbau der Dachmarke Deutschland-Online andererseits besondere Bedeutung erlangen werden. Alle Projekte werden in einen Gesamtplan aufgenommen und mit einer Finanzierungsübersicht versehen. Soweit sinnvoll, wird der IT-PLR Projekte priorisieren; das gilt insbesondere, wenn Projekte gleichzeitig zur Entscheidung anstehen. Bedeutsame E-Government-Initiativen und fachpolitische IT-Großprojekte (wie z.B. D115, DOI) wird der IT-PLR auch selbst behandeln und der Konferenz der CdS berichten.

Der IT-PLR kann immer wieder neue zukunftsweisende Themenfelder identifizieren und ggf. aufbereiten. Dazu wird er auch vorherrschende Trends der Informationstechnik und des E-Government aufspüren, analysieren und bewerten. In diesem Zusammenhang ist unter Beachtung des Art. 91c GG beispielsweise an die Identifikation von synergieversprechenden Modellen der IT-Zusammenarbeit zu denken, etwa im Bereich der IT-Infrastrukturen.

Erforderlich ist eine Kooperation mit anderen (Fach-) Gremien, Verbänden, Gruppen und sonstigen Institutionen. Insbesondere die Kommunikation und Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen gehört zu den vornehmlichen koordinierenden Aufgaben den Aufgaben des IT-PLR; dies kann im

Rahmen von komplexen Großprojekten auch im Einzelfall den Aufbau einer gemeinsamen Projektorganisation bedeuten. Eine Verbindung zum E-Government der EU sollte geknüpft und deutsche E-Government-Themen koordiniert nach Europa transportiert werden. Der IT-PLR sollte auch bei der Besetzung von EU-Gremien der IT-Steuerung mitwirken. Ein weiteres Handlungsfeld ist die Kooperation mit anderen (Fach-) Gremien, Verbänden, Gruppen und sonstigen Institutionen. Die Kontakte zur Wirtschaft sollten gepflegt und unter anderem für den Innovationsbeitrag der Verwaltung genutzt werden. Insgesamt sollten Netzwerke gefördert und ausgebaut werden, etwa zwischen der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Verwaltung.

Die eingerichteten Arbeits-, Management- und Projektgruppen sind zu begleiten und zu unterstützen, soweit dies sinnvoll und wirtschaftlich ist und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt. Unterstützung ist insbesondere in Bereichen sinnvoll, die nicht den eigentlichen projektbezogenen Aufgaben respektive der Betreuung der Informationssysteme zugeordnet werden können. Zu denken ist hier insbesondere an

- die Teilnahme an sowie die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- die Vorbereitung von Projektvereinbarungen und Verträgen
- die Dokumentation von Arbeiten
- die Abrechnung der Leistungen
- allgemeine Auskünfte sowie an eine Adhoc-Unterstützung von Vorhaben im Bedarfsfall
- Koordination im Zusammenhang mit einem E-Government-Finanzierungspool (etwa in Weiterführung des Aktionsplans DOL)
- Zentrale Steuerung der Unterstützungsleistungen für gemeinsame IT-Vorhaben und Projekte
- Koordinierung und Planung im Bereich Forschung und Entwicklung
- Monitoring, Verwaltung und Vergabe von Arbeiten.

Zu den koordinativen Aufgaben des IT-PLR wird außerdem zählen, die Beschlüsse und Sitzungsergebnisse der verschiedenen IT-Gremien nachzuvollziehen und vor- und nachzubereiten. Zudem bedürfen insbesondere die Entscheidungen des IT-PLR der Veröffentlichung und Verbreitung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 des Staatsvertrages).

Schließlich sind Informationsaustausch und Wissensmanagement für die Koordination wesentlich und daher in § 5 des Staatsvertrages auch explizit vorgesehen. Meinungs- und Erfahrungsaustausche (z.B. zwischen den einzelnen Vorhaben) sollten ausgerichtet und organisiert werden. Ein elektronisches Informations- und Kommunikationssystem ist bereitzustellen und zu betreiben. Darüber hinaus hat der IT-PLR Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dazu gehören ggfs. die Fortsetzung des DOL-Newsletters und die Erstellung von Pressemitteilungen ebenso wie die Vorbereitung von Messen und Kongressen oder die Pflege und Weiterentwicklung der Deutschland-

Online-Website. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollte auch ein neuer Begriff als Ersatz für „E-Government“ gefunden und geprägt werden.

Der IT-PLR wird nach seiner Konstituierung zu prüfen haben, inwieweit die bestehenden Rahmenbedingungen für die Planung, den Aufbau und die Nutzung von IT-Systemen ausbauen und – soweit sinnvoll – an neue Gegebenheiten und Erfordernisse anpassen und ergänzen möchte und inwieweit er einheitliche Organisations- und Steuerungsmodelle für dauerhafte wie auch zeitlich befristete Aufgaben sowie flexible Mechanismen für die Umsetzung IT-spezifischer Vorhaben (z.B. Experimentierklauseln) schaffen möchte. Zu prüfen wird auch sein, ob die Klärung sonstiger rechtlicher, insbesondere vergaberechtlicher Fragen, die für die bund-länder-übergreifende Zusammenarbeit im Bereich der IT von Relevanz sind, und ob die Verhandlung, Erstellung und Einführung von EVB-IT-Vertragstypen im IT-PLR abgestimmt werden sollte.

## **2.2. IT-Standards**

### **2.2.1. Legimitation**

#### **Art. 91 c Absatz 2 Satz 1 GG:**

Bund und Länder können aufgrund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen.

#### **Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG:**

##### **§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung**

(1) Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

[...]

2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;

##### **§ 3 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandardisierung**

(1) Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden. Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.



(2) Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.

(3) Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

## 2.2.2. Aufgabeninterpretation

Gemäß Art. 91c Absatz 2 Satz 1 GG können Bund, Länder und Kommunen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Daran anknüpfend sieht § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages vor, dass der IT-PLR fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards beschließt. Diese Beschlüsse sollten im Sinne einer konstruktiven föderalen Zusammenarbeit nach Möglichkeit einstimmig erfolgen. Notfalls sind bei diesem Thema – und nur bei diesem Thema – auch Mehrheitsbeschlüsse möglich.

Um den zugewiesenen Aufgabenbereich des IT-PLR zu bestimmen, sind zunächst die unbestimmten Rechtsbegriffe aus den maßgeblichen Bestimmungen des Art. 91c GG und des Staatsvertrages auszulegen:

- **IT-Systeme** sind technische Systeme zur Verarbeitung oder Übertragung von Informationen.
- **IT-Interoperabilität** ist die Fähigkeit von unabhängigen, heterogenen IT-Systemen zusammenzuarbeiten. Die IT-Interoperabilität umfasst die Dimensionen technische (z.B. OSCI-Transport), syntaktische (z.B. XML) und semantische (z.B. DS Meld) Interoperabilität. Sie umfasst sowohl den strukturierten (z.B. Übermittlung von festgelegten Nachrichten in einem Fachgebiet) als auch den unstrukturierten (z.B. Dokumentenaustausch via E-Mail) elektronischen Datenaustausch innerhalb (G2G) und mit (G2C; G2B) der öffentlichen Verwaltung.
- **IT-Interoperabilitätsstandards** sind Standards, die in IT-Systemen verwendet werden, um Interoperabilität herzustellen.

- **Fachübergreifende IT-Interoperabilitätsstandards** sind Standards, die in mehreren IT-Systemen verwendet werden, die in unterschiedlichen Fachgebieten eingesetzt werden. Dies sind insbesondere semantische IT-Interoperabilitätsstandards (z.B. XöV-Kernkomponenten, XöV-Codelisten).
- **Fachunabhängige IT-Interoperabilitätsstandards** sind Standards, die in mehreren IT-Systemen verwendet werden und nicht spezifisch für das jeweilige Fachgebiet sind. Dies sind insbesondere technische und syntaktische IT-Interoperabilitätsstandards (z.B. OSCl-Transport, XML, ODF, PDF).
- **IT-Sicherheitsstandards** sind Standards, die die Verfügbarkeit, Unversehrtheit oder Vertraulichkeit von Informationen in IT-Systemen betreffen. Hier kommen in erster Linie die methodischen und technischen Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Betracht, insbesondere BSI-Standards, IT-Grundschutz-Kataloge, Technische Richtlinien, Prüfkriterien und Protection Profiles. Auch vom BSI entwickelte IT-Sicherheitsprodukte können als Standards für die Verwaltung herangezogen werden.

IT-Standards müssen, wenn keine geeigneten Marktstandards existieren, entwickelt werden. Nach § 3 Absatz 3 des Staatsvertrages wird vor einer verbindlichen Beschlussfassung auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für den Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-PLR bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. Der IT-PLR entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung, ohne allerdings an diese gebunden zu sein.

Bei seiner Arbeit wird der IT-PLR die zunehmende Bedeutung der europäischen Entwicklung im Allgemeinen und internationaler Standards im Besonderen angemessen berücksichtigen.

## **2.3. E-Government-Projekte**

### **2.3.1. Legimitation**

#### **Art. 91 c Absatz 1 GG:**

Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

#### **Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG:**

#### **§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung**

(1) Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

[1. – 2.]

3. steuert die Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte), die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;

[4.]

Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien. Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

## **§ 5 Informationsaustausch**

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung**

(3) Die in diesem Vertrag vereinbarten Abstimmungsmechanismen lösen die bisherigen Gremien:

1. „Arbeitskreis der Staatssekretäre für E-Government in Bund und Ländern“ (St-Runde Deutschland-Online)
2. „Kooperationsausschuss von Bund und Ländern für automatisierte Datenverarbeitung“ (KoopA ADV)

sowie deren Untergremien ab und treten in deren Rechtsnachfolge ein.

### **2.3.2. Aufgabeninterpretation**

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages steuert der IT-PLR ihm zugewiesene Projekte zu Fragen des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens (E-Government-Projekte).

Im Zusammenhang mit E-Government-Projekten hat der IT-PLR Grundsatzfragen zu entscheiden sowie strategische Projektziele zu beschließen. Darüber hinaus müssen strategische Erkenntnisse

projektübergreifend analysiert und nutzbar gemacht werden, zudem bedarf es einer Untersuchung der Schnittstellen zwischen den verschiedenen Vorhaben.

Hierfür bedarf es eines zentralen Programmmanagements einschließlich Controlling und Statusberichtswesen. Erreichen und Umsetzung von Meilensteinen werden zu überwachen, (Teil-) Ergebnisse werden abzunehmen sein. Zudem ist ein zentrales Finanzmanagement erforderlich: Unterstützungsleistungen aus einem gemeinsamen noch zu vereinbarenden Unterstützungsfond gilt es zu planen und zu steuern.

Die Arbeit des IT-PLR wird sich nicht in der Betreuung bisheriger Projekte und Vorhaben erschöpfen. Auch neue, insbesondere ebenenübergreifende E-Government-Projekte wird der IT-PLR beschließen und entwickeln. In diesem Zusammenhang wird sich die wesentliche Aufgabe stellen, weitere E-Government-Projekte zu identifizieren und mit einer Zielsetzung zu versehen.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages führt nicht dazu, dass künftig jedes E-Government-Projekt dem IT-PLR unterstellt sein muss; namentlich die Länder können auch außerhalb des IT-PLR zusammenwirken (Art. 91c Abs. 3 GG). Ggfs. müssen hier allerdings besondere Finanzierungsregelungen für die zentralen Unterstützungsleistungen getroffen werden.

Politisch bedeutsame E-Government-Projekte sollten dem IT-PLR durch die Konferenz der CdS zugewiesen werden. Ein generelles Zuweisungserfordernis soll indes nicht bestehen, weil dies nicht nur die E-Government-Projektsteuerung unnötig bürokratisieren und verlangsamen, sondern auch zu nicht notwendigen Belastungen der Konferenz der CdS führen würde.

Der IT-PLR sollte für alle von ihm gesteuerten Projekte einen Gesamtplan entwerfen. Erforderlich ist ein Portfoliomanagement, um den Überblick über die – auch dezentral durchgeführten – Projekte zu behalten. Es wird zwischen den verschiedenen Projekten zu differenzieren sein, insbesondere wenn es darum geht, inwieweit eine gemeinsame Steuerung und/oder Finanzierung sinnvoll erscheint. Die insoweit maßgeblichen Kriterien sollte der IT-PLR selbst festlegen.

Die ebenenübergreifende Zusammenarbeit und der bestehende innere Zusammenhang zwischen den einzelnen, vom IT-PLR betreuten Projekten und Vorhaben erfordern einen gut organisierten Informationsaustausch, wie ihn § 5 des Staatsvertrages auch vorsieht. Es bedarf eines Wissens- und Kontaktmanagements, um den Informationsfluss zwischen den Vorhaben zu koordinieren (z.B. Projektleitertreffen).

Kommunikationsbedarf besteht ferner gegenüber anderen Gremien, mit denen der IT-PLR zusammenarbeitet und sich abstimmt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Fachministerkonferenzen, die über den Sachstand der vom IT-PLR betreuten Vorhaben zu unterrichten sind (§ 1 Absatz 6 des Staatsvertrages) und sinnvollerweise auch in die Suche nach neuen Projektfeldern (dazu bereits oben) und deren Umsetzungsplanung eingebunden werden sollten. Gleichzeitig muss der Informationsfluss zu neuen Projektfeldern der Fachministerkonferenzen in den IT-PLR sichergestellt werden. Ebenso ist an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes

mit den Chefs der Staats- und Senatskanzleien bzw. an die Besprechung der Regierungschefs von Bund und Ländern zu berichten<sup>3</sup>. Insgesamt ist der politische Rückhalt für Belange der öffentlichen IT zu gewährleisten und die Anerkennung der Projektergebnisse und gemeinsamen Beschlüsse abzusichern.

Schließlich hat der IT-PLR im Bereich der E-Government-Projekte Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dazu gehören ggfs. die Herausgabe eines Newsletters (analog DOL-Newsletter) und die Erstellung von Pressemitteilungen ebenso wie die Vorbereitung von Messen und Kongressen (Nachfolge KoopA Erfahrungsaustausch) oder die Pflege und Weiterentwicklung der Deutschland-Online-Website.

## **2.4. Aufgaben für das Verbindungsnetz**

### **2.4.1. Legimitation**

#### **Art. 91c Abs. 4 GG:**

Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

#### **Vertrag zur Ausführung von Art. 91c GG:**

##### **§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung**

(1) Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat):

[1. – 3.]

4. übernimmt die in § 4 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

##### **§ 4 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz**

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91c Absatz 4 Grundgesetz ergangenen Bundesgesetzes wahr.

#### **Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 GG:**

##### **§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit; Koordinierungsgremium**

---

<sup>3</sup> Vgl. in diesem Zusammenhang die Berichtspflicht des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Staatsvertrages.

(1) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Bund und Länder wirken hierfür nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen; insbesondere treffen sie die notwendigen gemeinsamen Festlegungen für das Verbindungsnetz.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt im Koordinierungsgremium für das Verbindungsnetz (Koordinierungsgremium). Dem Koordinierungsgremium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik als Vertreter des Bundes,
2. die zuständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Länder.

(3) Besteht aufgrund einer für den Bund und alle Länder wirksamen Vereinbarung nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes über die Zusammenarbeit ein Gremium, das entsprechend den Vorgaben des Absatzes 2 Satz 2 besetzt ist (IT-Planungsrat), übernimmt dieses Gremium auch die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen finden in diesem Fall ergänzend Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

#### **§ 4 Beschlüsse über das Verbindungsnetz**

(1) Der Bund und die Länder beschließen gemeinsam im Koordinierungsgremium für das Verbindungsnetz die folgenden Festlegungen:

1. die vom Verbindungsnetz zu erfüllenden Anforderungen,
2. die anzubietenden Anschlussklassen,
3. das Minimum anzubietender Dienste,
4. die Anschlussbedingungen,
5. die Höhe der Anschlusskosten sowie das Verfahren zu ihrer Ermittlung,
6. das Verfahren bei Eilentscheidungen.

#### **§ 6 Betrieb**

(2) Das Koordinierungsgremium überwacht die Umsetzung der gemeinsamen Festlegungen und beauftragt hierzu ein von ihm eingesetztes Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern, bei der Steuerung des Betriebs des Verbindungsnetzes die Interessen der Länder einzubringen.

#### **§ 8 Übergangsregelung**

Den Übergang der gegenwärtig vom Deutschland-Online Infrastruktur e. V. (DOI-Netz e. V.) wahrgenommenen Aufgaben auf den Bund nach diesem Gesetz einschließlich des Zeitpunkts des Übergangs legen Bund und Länder im DOI-Netz e. V. gemeinsam fest.

## 2.4.2. Aufgabeninterpretation

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und § 4 des Staatsvertrages nimmt der IT-PLR nach Maßgabe des IT-NetzG<sup>4</sup> Aufgaben für das vom Bund zu errichtende und zu betreibende<sup>5</sup> Verbindungsnetz wahr. Der IT-PLR übernimmt insofern die Aufgaben des im IT-NetzG<sup>6</sup> vorgesehenen Koordinierungsgremiums für das Verbindungsnetz (Koordinierungsgremium). Bedingung hierfür ist allerdings, dass die gesetzlich definierten Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 IT-NetzG erfüllt sind: Danach muss die dem IT-PLR zugrunde liegende staatsvertragliche Vereinbarung für den Bund und alle Länder wirksam sein. Zudem muss der IT-PLR entsprechend § 1 Absatz 2 IT-NetzG besetzt sein<sup>7</sup>.

Liegen die gesetzlich definierten Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 IT-NetzG vor, ergeben sich die verbindungsnetzbezogenen Aufgaben des IT-PLR insbesondere aus § 4 Absatz 1 IT-NetzG. Danach beschließt der IT-PLR Festlegungen für das Verbindungsnetz, die bei dessen Betrieb durch den Bund umzusetzen sind<sup>8</sup>. Im Einzelnen geht es um die vom Verbindungsnetz zu erfüllenden Anforderungen, die anzubietenden Anschlussklassen, das Minimum anzubietender Dienste, die Anschlussbedingungen, die Höhe der Anschlusskosten sowie das Verfahren zu ihrer Ermittlung, ferner um das Verfahren bei Eilentscheidungen. Diese Aufzählung ist abschließend. Insbesondere darf der IT-PLR nicht über Fragen entscheiden, die die alleinige Kompetenz des Bundes zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes berühren.

Nach § 6 Absatz 2 IT-NetzG hat der IT-PLR die Umsetzung der von ihm beschlossenen Festlegungen im Rahmen des Verbindungsnetzbetriebs zu überwachen. Hierzu beauftragt er ein von ihm eingesetztes Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern, das die Länderinteressen bei der Steuerung des Betriebs einbringt.

Zu beachten ist, dass gegenwärtig noch der gemeinsam von Bund und Ländern getragene DOI-Netz e.V. für das Verbindungsnetz verantwortlich ist. Nach § 8 IT-NetzG legen Bund und Länder den Übergang der Aufgaben des Vereins einschließlich des Übergangszeitpunkts gemeinsam im Verein fest. Diese Übergangsregelungen werden also nicht im IT-PLR getroffen.

---

<sup>4</sup> Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – (IT-NetzG), abgedruckt in BGBl. 2009 I Nr. 53, S. 2706 f.

<sup>5</sup> Zu Errichtung und Betrieb des Verbindungsnetzes allein durch den Bund (und nicht etwa durch den IT-PLR oder ein sonstiges Bund/Länder-Gremium siehe Art. 91c Abs. 4 GG sowie §§ 1 Absatz 1 Satz 1, 6 Absatz 1 IT-NetzG.

<sup>6</sup> Siehe § 1 Absatz 2 Satz 1 IT-NetzG.

<sup>7</sup> Dabei ist § 1 Abs. 2 IT-NetzG inhaltlich mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Staatsvertrages identisch, so dass es genügt, wenn die im Staatsvertrag vorgesehene Besetzung des IT-PLR auch tatsächlich realisiert wird.

<sup>8</sup> Zu dieser Umsetzungspflicht siehe § 6 Absatz 1 Satz 2 IT-NetzG.

Sobald diese Übergangsregelung getroffen ist, wird es der bereits erwähnten Einsetzung des in § 6 Absatz 2 IT-NetzG vorgesehenen Arbeitsgremiums aus drei Ländervertretern durch den IT-PLR bedürfen. Die Besetzung dieses Gremiums sollte im Rahmen der Festlegung der Übergangsregelung im Verein mit den dort bereits beteiligten und deshalb mit der Materie vertrauten Ländervertretern unter Berücksichtigung der kommunalen Belange besprochen und dem IT-PLR vorgeschlagen werden. Insoweit besteht gegenwärtig also kein Handlungsbedarf.

Da der DOI-Netz e.V. das Verbindungsnetz erst in 2009 neu vergeben hat, hat der IT-PLR Festlegungen nach § 4 Absatz 1 IT-NetzG zunächst nicht zu treffen.



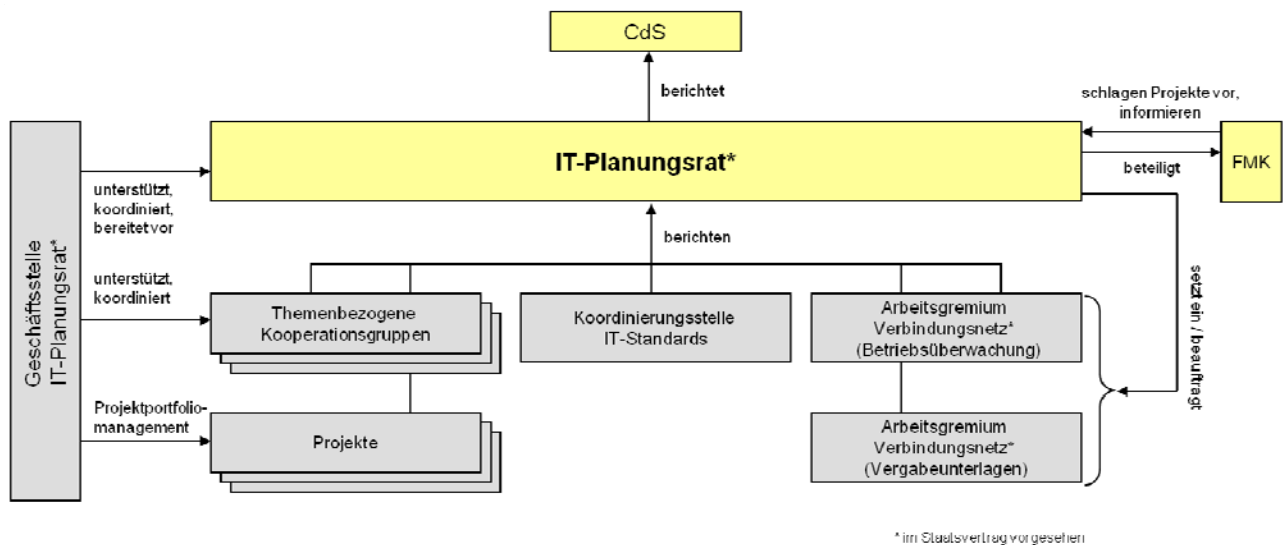
### 3. Entwurf zur Gremien- und Geschäftsstruktur

Die Organisationsstruktur des zukünftigen IT-PLR und der ihn unterstützenden Gremien wird entscheidend für seinen Erfolg sein. Die bisherige IT-Steuerung in Bund, Ländern und Kommunen erfolgte im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, war allerdings durch lose Kopplung, Redundanzen, teils unklare Zuständigkeiten und damit nicht hinreichender Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse geprägt. Die grundgesetzliche Verankerung ermöglicht nun, die gewachsenen Strukturen von Deutschland-Online und des KoopA ADV zu vereinen, über deren bisherige Aufgabenwahrnehmung hinauszugehen und die notwendige Verbindlichkeit im Rahmen der bund-länder-kommunal-übergreifenden IT-Steuerung zu erreichen. Die Art und Weise wie der IT-PLR die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen wird, hängt dabei maßgeblich von seinem organisatorischen Unterbau, seiner Vernetzung sowie den Abläufen und Prozessen ab. Insofern eröffnet sich mit der Definition einer Gremien- und Geschäftsstruktur ein Gestaltungsspielraum, welcher die Realisierung von Prämissen in der Weiterentwicklung der bisherigen Strukturen bestimmt. Dazu zählen:

- Verbesserte Integration in das internationale E-Government (Stichwort „German Vote“)
- Einbindung der Fachministerkonferenzen
- Etablierung einer Dachmarke für E-Government (Deutschland-Online)
- Aufbau und Weiterentwicklung einer E-Government-Community

In den DOL-Gremien herrschte Einigkeit, dass der IT-PLR mit schlanken Strukturen starten sollte, um in der konkreten Arbeit eine angemessene Organisationsform zu entwickeln. Es wurde ein Modell abgestimmt, das die in Kapitel 2 beschriebenen Aufgaben in der Anfangsphase möglichst vollständig abdeckt und bei Bedarf Erweiterungen zulässt.

Die folgende Abbildung gibt einen grafischen Überblick:



## Gremienstrukturen

Der IT-PLR soll voraussichtlich 4-mal pro Jahr tagen. Ein Vorgremium zum IT-Planungsrat wird vorerst nicht eingerichtet.

Der IT-Planungsrat wird zu seiner 4. Sitzung eine Evaluierung der Strukturen vornehmen und einen Vorschlag zur möglichen Einrichtung einer Vorkonferenz und zu notwendigen Änderungen der Gremienstruktur vorlegen.

Die Beteiligung der Fachministerkonferenzen erfolgt über Ansprechpartner in den Fachministerkonferenzen, die in für sie relevante Entwicklungen frühzeitig eingebunden und regelmäßig über Tagesordnung und Beschlüsse des IT-PLR informiert werden. Bei Bedarf kann ein Mitglied des IT-PLR als Ansprechpartner für eine FMK benannt werden. Eine weitere Institutionalisierung seitens des IT-PLR erfolgt nicht.

Weitere Gremien sind die nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 IT-NetzG festgelegten Arbeitsgremien für das Verbindungsnetz.

## Dauerstrukturen

Die operativen Arbeiten werden durch die Geschäftsstelle des IT-PLR koordiniert bzw. übernommen. Dies schließt die Vorbereitung der Sitzungen des IT-PLR sowie ggf. zeitlich befristet eingesetzter Beiräte und Fachboards ein. Die Geschäftsstelle übernimmt die übergreifende operative Projektsteuerung durch ein Projektbüro für Vorhaben im Auftrag der CdS (Aktionsplan), führt ein Projektportfoliomanagement ein, verantwortet die zentrale Koordination des Betriebs von Infrastrukturen bzw. Anwendungen, koordiniert den Informationsaustausch und das Wissensmanagement und unterstützt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Geschäftsstelle wird seitens des Bundes und der Länder aktiv in die Abstimmung auf EU-Ebene einbezogen (ggf. über Abordnungen aus Ländern oder Kommunen) und koordiniert den Informationsaustausch zum IT-PLR zu internationalen Themen.

Die Koordinierungsstelle IT-Standards übernimmt die fortzuführenden Daueraufgaben, die aus dem Deutschland-Online Vorhaben „Standardisierung“ resultieren. Sie gibt eine Sammlung der vom IT-PLR festgelegten IT-Standards heraus und koordiniert die Entwicklung und Weiterentwicklung sowie die unabhängige Prüfung von IT-Standards. Dabei kann sie auf die Ressourcen und das Wissen im BSI als Stelle zur Entwicklung von IT-Sicherheitsstandards und in der OSCI-Leitstelle als Stelle zur Entwicklung von IT-Interoperabilitätsstandards zurückgreifen. Als IT-Sicherheitsstandards kommen in erster Linie Veröffentlichungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in Betracht. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist zuständig für die Entwicklung von IT-Sicherheitsstandards.

Die (bei Bedarf zu beauftragende) unabhängige Einrichtung prüft auf Anforderung den Bedarf für einen Beschluss des IT-PLR zu einem Standard und die Qualität und die Widerspruchsfreiheit der festzulegenden IT-Standards. Diese Einrichtung ist nur dann unabhängig im eigentlichen Sinne, wenn sie nicht an die Weisungen eines oder mehrerer Mitglieder des IT-PLR gebunden ist. Jedoch können die Mitglieder des IT-PLR darin übereinkommen, dass auch eine Einrichtung, welche in die Strukturen eines Mitgliedes des IT-PLR integriert ist, als unabhängig gelten kann. Weiterhin könnte der IT-PLR eine eigene Institution schaffen, die analog der Geschäftsstelle des IT-PLR sowohl mit Vertretern der Länder als auch des Bundes besetzt ist. Durch diese paritätische Besetzung würde jedoch ebenfalls keine Unabhängigkeit im Sinne einer fehlenden Weisungsgebundenheit erreicht. Alternativ könnte der IT-PLR im jeweiligen Einzelfall eine geeignete existierende Institution mit der Prüfung gegen Entgelt beauftragen (z.B. TÜV, DEKRA, DIN). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Institutionen unter Umständen keine ausreichende Kenntnis über die zu beschließende verwaltungsinterne Materie haben und daher nur begrenzt urteilsfähig sind.

### **Befristete Strukturen**

Für die Erarbeitung und Diskussion von Themen auf Arbeitsebene setzt der IT-PLR Kooperationsgruppen ein. Diese werden nicht fest etabliert, sondern werden anlassbezogen und zeitlich befristet eingerichtet. Über sie können themenbezogen auch Wirtschaft und Wissenschaft mit eingebunden werden.

Gemeinsame Projekte werden im Rahmen eines Gesamtplans mit Finanzierungsübersicht geführt. Dabei werden die Projekte des Aktionsplans Deutschland-Online weitergeführt und alle bisherigen Projekte im Rahmen von Deutschland-Online sowie des KoopA geprüft und wenn möglich ebenfalls weitergeführt. Weiterzuführende bisherige Projekte bzw. neue Projekte werden mit aktualisiertem Projektauftrag im Rahmen des Gesamtplans vom IT-PLR beschlossen. Die KoopA-„Projekte“ DVDV, OSCI, Behördenfinder usw., die sich bereits im Dauerbetrieb befinden werden als Anwendungen übernommen.

Ein stichwortartiger Überblick über Aufgaben und Besetzung der jeweiligen Gremien und Strukturen findet sich im Anhang (Kapitel 0).

## **4. Ausblick und weitere Schritte**

Nach Beschluss zu Aufgabenspektrum und Gremienstruktur des IT-PLR am 15. Oktober 2009 durch den Arbeitskreis der E-Government-Staatssekretäre beginnt die Abstimmung der Aufgabenüberführung und Geschäftsordnung. Dazu wird die Geschäftsstelle Deutschland-Online die Erstellung einer Diskussionsgrundlage koordinieren und diese in der 6. Sitzung der AG IT-PLR am 26. und 27. November 2009 abstimmen. Über die Sitzung der Lenkungsgruppe Deutschland-Online am 17. Dezember 2009 können weitere richtungsweisende Impulse eingearbeitet werden. Ziel ist die Diskussion und der Beschluss der Ergebnisse zur Aufgabenüberführung und Geschäftsordnung auf einer Sondersitzung des Arbeitskreises der E-Government-Staatssekretäre im Januar 2010.

## Anhang

### Stichwortartige Beschreibung der Untergremien und -strukturen

#### Arbeitsgremien Verbindungsnetz

- Aufgaben eines Arbeitsgremiums nach § 5 Absatz 2 IT-NetzG<sup>9</sup>:
  - o Einbringen der Länderinteressen in die durch den Bund zu erstellenden Vergabeunterlagen durch ein Arbeitsgremium aus drei Ländervertretern
- Aufgaben eines Arbeitsgremiums nach § 6 Absatz 2 IT-NetzG<sup>10</sup>:
  - o Einbringung der Länderinteressen bei der Steuerung des Betriebs des Verbindungsnetzes
  - o Überwachung der Umsetzung der nach § 4 Absatz 1 IT-NetzG beschlossenen Festlegungen im Auftrag des IT-PLR
- Hinweis: Für die Einsetzung der Gremien durch den IT-PLR müssen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 3 IT-NetzG<sup>11</sup> vorliegen, weil dies Bedingung für die Übernahme der Aufgaben zum Verbindungsnetz durch den IT-PLR ist.

#### Geschäftsstelle IT-PLR

- Im BMI mit gemeinsamer Besetzung durch Abordnungen aus Ländern und Kommunen
- Aufgabenumfang analog zur bisherigen GS DOL und Projektbüro KoopA (siehe IST-Analyse), jedoch in größerer Themenbreite
- Zusatzaufgaben lt. Staatsvertrag:
  - Organisatorische Unterstützung des IT-PLR (auf Basis der Geschäftsordnung)
  - Organisatorische Unterstützung der vom IT-PLR eingesetzten Kooperationsgruppen sowie evtl. weiterer eingesetzter Beiräte und Gremien
  - Koordination der Veröffentlichung von Entscheidungen des IT-PLR und deren Verbreitung
  - Betrieb eines elektronischen Informationssystems
- Projektportfoliomanagement:

---

<sup>9</sup> Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – (IT-NetzG), abgedruckt in BGBl. 2009 I Nr. 53, S. 2706 f.

<sup>10</sup> Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – (IT-NetzG), abgedruckt in BGBl. 2009 I Nr. 53, S. 2706 f.

<sup>11</sup> Demnach besteht aufgrund einer für den Bund und die Länder wirksamen Vereinbarung nach Artikel 91c Absatz 2 GG über die Zusammenarbeit ein Gremium, zu dem als stimmberechtigte Mitglieder der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik als Vertreter des Bundes und die zuständigen Vertreter der Länder gehören (IT-Planungsrat) und das die Aufgaben des Koordinierungsgremiums übernimmt.

- übergreifende operative Projektsteuerung durch ein Projektbüro für Vorhaben im Auftrag der CdS (Aktionsplan)
  - Ergebnismonitoring aller Projekte mit regelmäßigen Statusberichten → Erkennen von Synergien, Redundanzen und Abhängigkeiten
  - Berichtswesen für das Gremium zur strategischen Projektsteuerung
  - Zentrale Ablage und Bereitstellung von Projektergebnissen
  - Wissensmanagement und Koordination Informationsaustausch
  - Steuerung von Unterstützungsleistungen
- Anwendungsmanagement:
- Zentrale Koordination der Beauftragung und Steuerung des Betriebs gemeinsam genutzter Anwendungen (Vertragsmanagement, Betrieb/Hosting, Pflege, Weiterentwicklungen)

### **Koordinierungsstelle IT-Standards**

- gibt eine Sammlung der vom IT-PLR festgelegten IT-Standards heraus
- übernimmt die fortzuführenden Daueraufgaben, die aus dem Deutschland-Online Vorhaben „Standardisierung“ resultieren
- koordiniert die Entwicklung und Weiterentwicklung sowie die unabhängige Prüfung von IT-Standards, wobei sie auf die Ressourcen und das Wissen im Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) als Stelle zur Entwicklung von IT-Sicherheitsstandards und in der OSCI-Leitstelle als Stelle zur Entwicklung von IT-Interoperabilitätsstandards zurückgreifen kann
- als IT-Sicherheitsstandards kommen in erster Linie die Veröffentlichungen des BSI in Betracht, dies sind insbesondere BSI-Standards, IT-Grundschutz-Kataloge, Technische Richtlinien, Prüfkriterien und Protection Profiles. Das BSI stellt IT-Sicherheitsprodukte bereit, die den festgelegten IT-Sicherheitsstandards genügen.
- für die Entwicklung von IT-Sicherheitsstandards ist BSI zuständig. Als erstes Verhandlungspaket im IT-PLR können die gemäß § 8 Abs. 1 BSIG vom BSI herausgegebenen Vorgaben dienen

### **Unabhängige Einrichtung**

- prüft auf Anforderung den Bedarf für einen Beschluss des IT-PLR zu einem Standard und die Qualität und die Widerspruchsfreiheit der festzulegenden IT-Standards. Diese Einrichtung ist nur dann unabhängig im eigentlichen Sinne, wenn sie nicht an die Weisungen eines oder mehrerer Mitglieder des IT-PLR gebunden ist.

Jedoch können die Mitglieder des IT-PLR darin übereinkommen, dass auch eine Einrichtung, welche in die Strukturen eines Mitgliedes des IT-PLR integriert ist, als unabhängig gelten kann. Weiterhin könnte der IT-PLR eine eigene Institution schaffen, die analog der Geschäftsstelle des IT-

PLR sowohl mit Vertretern der Länder als auch des Bundes besetzt ist. Durch diese paritätische Besetzung würde jedoch ebenfalls keine Unabhängigkeit im Sinne einer fehlenden Weisungsgebundenheit erreicht.

Alternativ könnte der IT-PLR im jeweiligen Einzelfall eine geeignete existierende Institution mit der Prüfung gegen Entgelt beauftragen (z.B. TÜV, DEKRA, DIN).

### Anlassbezogene Kooperationsgruppen

- länderoffene Kooperationsgruppen, die im Auftrag des IT-PLR anlassbezogen und zeitbefristet eingesetzt werden
- Erarbeitung von Themen sowie Entscheidungs- und Beschlussvorbereitung in Koordination und mit organisatorischer Unterstützung der Geschäftsstelle
- keine grundsätzliche Zusatzfinanzierung, ggf. anlassbezogene Finanzierung nach Beschluss IT-PLR (z.B. F&E-Mittel, Machbarkeitsstudien, externe Unterstützung)
- siehe hierzu auch Beispiel Architekturmanagement (Anlage **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

### Projekte

- Aufstellen eines Gesamtplans mit Finanzierungsübersicht mit Projekten im Auftrag der CdS (Aktionsplan DOL) sowie weitere, freiwillige Projekte des IT-PLR (ehemals KoopA, weitere DOL-Vorhaben, künftige Projekte)
- bisherige Projekte des KoopA und die weiteren Projekte aus DOL werden einer Prüfung unterzogen und wenn möglich weitergeführt – eine Fortführung im Gesamtplan erfolgt nur mit neuem Projektauftrag und aktualisierter Meilenstein- und Ergebnisplanung
- Die KoopA-„Projekte“ DVDV, OSCI, Behördenfinder usw., die sich bereits im Dauerbetrieb befinden werden als Anwendungen übernommen.
- Projekte werden in Finanzierungsverantwortung von Federführern durchgeführt („Einer-für-Alle“) und berichten über das Projektportfoliomanagement der Geschäftsstelle an den IT-PLR
- gemeinsam finanzierter Unterstützungsfonds wie bisher für Projekte im Auftrag der CdS sowie zusätzlicher Unterstützungsfonds für die weiteren Vorhaben (antrags- und anlassgebunden)

### Anwendungen

- Geschäftsstelle koordiniert die zentrale Beauftragung und Steuerung gemeinsam genutzter Anwendungen (Vertragsmanagement, Betrieb/Hosting, Pflege, Weiterentwicklungen)
- Anwendungen: ehemals KoopA, aus DOL Standardisierung, künftige Anwendungen
- gemeinsame Finanzierung je nach Betriebskonzept der einzelnen Anwendungen mit Beschluss des IT-PLR